

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Harm Rykena (AfD)

Begriffliche Definition, Inhalte, Unterrichtsumfang und fachliche Umsetzung der Demokratiebildung in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Jahrgang 11)

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 09.04.2026

Mit Antwort vom 30. März 2026 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Politische Bildung in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Jahrgang 11)“ (Drs. 19/9982) hat die Landesregierung ausgeführt, dass Demokratiebildung künftig als fächerübergreifende Querschnittsaufgabe ausgestaltet werden soll.

Dabei wurde u. a. dargestellt, dass Demokratiebildung grundsätzlich in allen Fächern erfolgen kann und nicht an einzelne Unterrichtsfächer gebunden ist. Zugleich wurde ausgeführt, dass konkrete Inhalte der Demokratiebildung derzeit überarbeitet werden und eine vollständige Auflistung verbindlicher Inhalte aktuell nicht möglich sei. Ebenso wurde keine konkrete Zuordnung verbindlicher Unterrichtszeit vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich grundlegende Fragen hinsichtlich der begrifflichen Bestimmung, der konkreten fachlichen Inhalte, der curricularen Zuordnung, der didaktischen Umsetzung sowie der praktischen Verbindlichkeit der Demokratiebildung in der gymnasialen Oberstufe.

Insbesondere stellt sich die Frage, wie Lehrkräfte unterschiedlicher Fachrichtungen Demokratiebildung verbindlich und fachlich fundiert vermitteln sollen, wenn weder konkrete Inhalte noch verbindliche zeitliche oder fachliche Zuständigkeiten eindeutig festgelegt sind.

- I. Begriffliche Definition der Demokratiebildung
 1. Wie definiert die Landesregierung den Begriff „Demokratiebildung“ inhaltlich und fachlich?
 2. Wird diese Definition den Schulen verbindlich vorgeschrieben, oder liegt die Definition des Begriffes „Demokratiebildung“ im Ermessen der jeweiligen Schule?
 3. Welche konkreten Inhalte zählen verbindlich zur Demokratiebildung in der gymnasialen Oberstufe?
 4. Welche Inhalte gehören ausdrücklich nicht zur Demokratiebildung?
 5. In welcher Form unterscheidet die Landesregierung zwischen Demokratiebildung und fachbezogenen Inhalten einzelner Unterrichtsfächer?
 6. Welche verbindlichen Kompetenzbereiche sind der Demokratiebildung zugeordnet?
 7. Welche verbindlichen Mindeststandards gelten landesweit für Demokratiebildung?
- II. Fachliche Inhalte und curriculare Zuordnung
 1. Welche konkreten Inhalte der Demokratiebildung sind jeweils den einzelnen Unterrichtsfächern verbindlich zugeordnet, und in welcher Form wird diese Zuordnung in den jeweiligen Kerncurricula oder anderen verbindlichen Vorgaben dokumentiert sowie zeitlich im Unterricht vorgesehen?
 - a) Wie definiert die Landesregierung den Begriff „politische Bildung“ im Unterschied zur „Demokratiebildung“?
 - b) Ist nach Auffassung der Landesregierung die „politische Bildung“ ein Teil der „Demokratiebildung“?

- c) Welche Inhalte sind nach Auffassung der Landesregierung ausdrücklich der politischen Bildung zuzuordnen und welche der Demokratiebildung?
 - d) In welchem Verhältnis stehen politische Bildung und Demokratiebildung zueinander, insbesondere im Hinblick auf Inhalte, Zielsetzungen und Unterrichtsorganisation?
 - e) Ist Demokratiebildung nach Auffassung der Landesregierung als Ersatz, Ergänzung oder übergeordneter Rahmen für politische Bildung vorgesehen?
 - f) Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass fachliche Inhalte politischer Bildung nicht durch allgemein formulierte Zielsetzungen der Demokratiebildung ersetzt oder reduziert werden?
 - g) Welche verbindlichen Inhalte der politischen Bildung bleiben auch künftig an das Fach Politik/Wirtschaft gebunden und werden nicht im Rahmen der Demokratiebildung vermittelt?
2. Welche verbindlichen Themenfelder sollen in Jahrgang 11 im Rahmen der Demokratiebildung vermittelt werden?
 3. Zu welchem Zeitpunkt sollen die überarbeiteten Kerncurricula mit verbindlichen Inhalten der Demokratiebildung für die gymnasiale Oberstufe veröffentlicht werden?
 4. Plant die Landesregierung die Schaffung eines eigenen Kerncurriculums für das Fach bzw. die Querschnittsaufgabe „Demokratiebildung“ oder werden die Inhalte dieses Faches in den jeweiligen Kerncurricula der einzelnen Fächer aufgelistet?
- III. Unterrichtszeit und zeitlicher Umfang
1. Wie viele Unterrichtsstunden pro Schulhalbjahr sind nach derzeitiger Planung mindestens für Inhalte der Demokratiebildung in Jahrgang 11 vorgesehen?
 2. Welche verbindlichen Mindestanteile an Unterrichtszeit müssen Schulen für Demokratiebildung gegebenenfalls einplanen?
 3. Falls keine verbindlichen Mindestzeiten vorgesehen sind: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Demokratiebildung nicht faktisch aus dem Unterricht verdrängt wird?
 4. Falls keine verbindlichen Mindestzeiten vorgesehen sind: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch den Unterricht „Demokratiebildung“ als Querschnittsaufgabe aller Fächer die jeweiligen Unterrichtsthemen der jeweiligen Fächer nicht gekürzt werden?
- IV. Fachliche Zuständigkeit und Qualifikation der Lehrkräfte
1. Welche Lehrkräfte tragen künftig die fachliche Hauptverantwortung für die Vermittlung zentraler Inhalte der Demokratiebildung?
 2. Welche fachbezogenen Inhalte der Demokratiebildung dürfen Lehrkräfte fachfremder Fächer (also nicht der Fächer Politik/Wirtschaft, Geschichte und Erdkunde) verbindlich unterrichten, und für welche Inhalte ist eine entsprechende fachliche Lehrbefähigung zwingend vorgesehen bzw. fachlich erforderlich?
 3. Welche fachlichen Mindeststandards oder Qualifikationsanforderungen gelten künftig für Lehrkräfte, die Inhalte der Demokratiebildung vermitteln? Genügt hierfür die gymnasiale Lehrbefähigung für ein beliebiges Fach?
 4. Welche Kriterien legt die Landesregierung zugrunde, um zu entscheiden, ob ein Inhalt der Demokratiebildung fachfremd unterrichtet werden kann oder eine fachliche Lehrbefähigung voraussetzt?
 5. Welche zusätzlichen zeitlichen Ressourcen oder Entlastungsmaßnahmen sind für Lehrkräfte gegebenenfalls vorgesehen, um die Umsetzung der Demokratiebildung im Unterricht vorzubereiten und durchzuführen?
 6. Welche verbindlichen Fortbildungsmaßnahmen sind gegebenenfalls vorgesehen, um eine fachlich fundierte Vermittlung von Inhalten der Demokratiebildung sicherzustellen?

7. Welche verbindlichen Unterrichtsmaterialien, Handreichungen oder curricularen Leitlinien stellt das Land den Schulen gegebenenfalls zur Umsetzung der Demokratiebildung zur Verfügung?
8. Welche konkreten verbindlichen Unterrichtsinhalte der Demokratiebildung sind derzeit für die Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie vorgesehen, und in welchen curricularen Vorgaben sind diese Inhalte jeweils festgelegt?
- V. Dokumentation, Kontrolle und Qualitätssicherung der Demokratiebildung
 1. Wie wird künftig dokumentiert, in welchem Umfang Inhalte der Demokratiebildung tatsächlich im Unterricht behandelt wurden?
 2. Welche Instrumente existieren zur Überprüfung, ob Schüler die vorgesehenen Kompetenzen der Demokratiebildung tatsächlich erworben haben?
 3. In welcher Form sollen Kompetenzen der Demokratiebildung in Leistungsnachweisen, Klausuren oder Prüfungen berücksichtigt werden?
 4. Ist vorgesehen, Inhalte der Demokratiebildung verbindlich in Prüfungsformaten der gymnasialen Oberstufe oder des Zentralabiturs zu berücksichtigen?
 5. Sind landesweit einheitliche Verfahren vorgesehen, um den Erwerb von Kompetenzen der Demokratiebildung nachvollziehbar zu überprüfen?
 6. Welche Rolle kommt Evaluationsinstrumenten bei der Überprüfung der Umsetzung der Demokratiebildung zu?
 7. Welche Maßnahmen sind gegebenenfalls vorgesehen, um landesweit ein vergleichbares Mindestniveau der Demokratiebildung sicherzustellen?